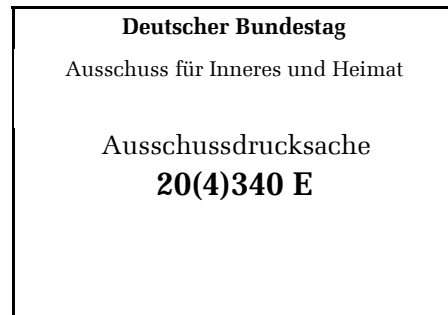


Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Herrn Vorsitzenden
Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB

Per Mail: innenausschuss@bundestag.de



24. November 2023

Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
am 27. November 2023 zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
Bundestagsdrucksache 20/9147

I. Virtuelle und hybride Versammlungen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 f.)

Die Ermöglichung einer digitalen Teilhabe durch die Einführung der Zulässigkeit virtueller und hybrider Versammlungen stärkt die Parteien in ihrer Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes. Sie entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, dass die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen muss (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG). Der Gesetzentwurf geht zutreffend davon aus, dass die elektronische Kommunikation die Chance bietet, Parteimitglieder leichter und umfassender in die Parteiarbeit einzubinden und Hürden abzubauen. Die Möglichkeit einer breiten Teilhabe an demokratischen Willensbildungsprozessen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht positiv zu bewerten. Den Parteien ist es freigestellt, auf der Grundlage einer Abwägung der Vor- und Nachteile von virtuellen und Präsenzversammlungen die ihnen als sachgerecht erscheinende Lösung zu wählen. Die neue Regelung ist auch mit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März

2009 zum Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (BVerfGE123, 39) vereinbar. Die Entscheidung betrifft nur staatliche Wahlen und erstreckt sich nicht auf Wahlen in politischen Parteien. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich in den letzten 15 Jahren die Digitalisierung von Teilhabeprozessen deutlich weiterentwickelt hat.

II. Absolute Obergrenze der Parteienfinanzierung (§ 18 Abs. 2)

Die Erhöhung der absoluten Obergrenze der Parteienfinanzierung ist zu begrüßen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Januar 2023 nur beanstandet, dass die in dieser Entscheidung für verfassungswidrig erklärte Erhöhung der absoluten Obergrenze vom Gesetzgeber nicht hinreichend begründet worden sei (2 BvF 2/18). Das Gericht hat aber festgestellt, dass auf der Grundlage der Darlegungen des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren von einer einschneidenden Änderung der Verhältnisse auszugehen ist, die eine Anhebung der absoluten Obergrenze rechtfertigt. Der Gesetzgeber ersetzt mit dem vorliegenden Gesetz die ursprünglich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts unzureichende Begründung der Erhöhung durch eine den Anforderungen im Urteil genügende Begründung.

Es ist sachgerecht, dass die Erhöhung der absoluten Obergrenze rückwirkend erfolgt, weil der Finanzbedarf der politischen Parteien sich unbestritten seit 2018 aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen deutlich erhöht hat. Die Bundestagspräsidentin wird die rückwirkende Erhöhung bei ihrer Ermessensentscheidung über die Rücknahme der bisherigen Bewilligungsbescheide zu berücksichtigen haben. Soweit die Rücknahme reicht, bedarf es keiner Aufhebung der Bewilligungsbescheide, um eine materiell rechtmäßige Lage herzustellen.

Wieland